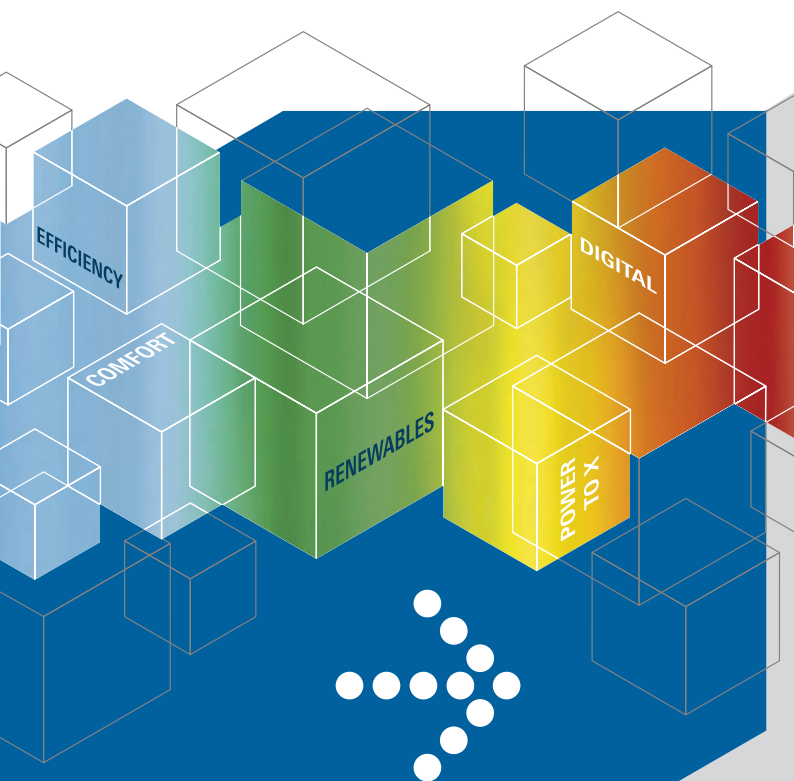


Moderne Heizungstechnik mit Geld vom Staat

Übersicht: Förderprogramme des Bundes
Stand 02/2020



BDH

Bundesverband der
Deutschen Heizungsindustrie

Gut informiert

Nicht nur Energie, sondern auch Geld sparen

Neben dem Klima- und Ressourcenschutz wächst das Interesse, die jährlichen Betriebskosten für Heizung und Warmwasser nachhaltig zu senken. Auf der Suche nach wirtschaftlich erschließbaren Energieeinsparmöglichkeiten möchten wir über die wichtigsten Förderprogramme auf Bundesebene informieren.

Dazu einige Fakten

- Rund 40 % der gesamten Endenergie in Deutschland werden im Gebäude verbraucht.
- Ca. 85 % davon fallen auf die Gebäudebeheizung und Trinkwarmwasserbereitung.
- Der Austausch veralteter Heizungsanlagen bietet sehr große Energie- und CO₂-Einsparpotenziale.

Nach heutigem Stand der Technik kommen besonders moderne Gas- und Öl-Brennwertkessel, Scheitholz-, Hack-schnitzel- und Pelletkessel, Wärmepumpen sowie Mikro- und Mini-KWK-Anlagen zum Einsatz. Alle Technologien lassen sich mit solarthermischen Anlagen und Lüftungssystemen kombinieren. Bei der energetischen Modernisierung von Gebäuden ist aber immer das Gesamtsystem von der Wärmezeugung, -verteilung und -übergabe sowie das Abgassystem zu betrachten und aufeinander abzustimmen.

Förderprogramme

Das richtige Förderprogramm finden

Diese Broschüre gibt einen Einblick über mögliche Förderprogramme der KfW Bankengruppe und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).^{*} Die Vor-Ort-Energieberatung durch einen zugelassenen Energieberater ist eine optimale erste Maßnahme. Diese wird von dem BAFA bezuschusst.

^{*} Stand Februar 2020, ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Aktualität. Förderprogramme können sich jederzeit ändern, angepasst oder durch andere Programme ausgetauscht werden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht. Das BAFA und die KfW entscheiden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Inhaltsverzeichnis

KfW-Förderprogramme	4-9
Energieeffizient Bauen (Nr. 153)	4
Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss/Kredit (Nr. 430, 151/152)	6
Energieeffizient Bauen und Sanieren – Baubegleitung (Nr. 431)	9
Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit (Nr. 167).....	9
Kombinierbarkeit Förderprogramme	9

Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien (MAP) – BAFA	10-18
Voraussetzung und Förderübersicht.....	10
Förderung von Gas-Brennwertheizungen („Renewable Ready“)	13
Förderung Gas-Hybridheizungen	14
Förderung Solarkollektoranlagen	15
Förderung von Biomasse-Anlagen	16
Förderung von von effizienten Wärmepumpen	17
Erneuerbare Hybridheizungen (EE-Hybride)	18

Förderung von Mini- und Mikro-KWK-Anlagen	19-25
Allgemeines	19
Mini-KWK-Richtlinie bis zu 20 kW _{el} – BAFA	21
Zuschuss Brennstoffzelle (KfW Nr. 433).....	24

Förderung der Heizungsoptimierung bestehender Anlagen BAFA	26-27
---	-------

Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen in selbstgenutzten Gebäuden	28-29
--	-------

INFO

Grundsätzlich gilt:

Je höher die Energieeinsparung, desto größer die Fördermöglichkeiten und Zuschüsse.

KfW-Förderprogramme

KfW Bankengruppe – Programme für Wohnimmobilien

KfW-Programm – Energieeffizient Bauen (Nr. 153)

Was wird gefördert?

Die Errichtung oder der Ersterwerb von **KfW-Effizienzhäusern**. Als Errichtung gilt auch die Erweiterung bestehender Gebäude durch abgeschlossene Wohneinheiten sowie die Umwidmung bisher nicht wohnwirtschaftlich genutzter Gebäude zu Wohngebäuden.

Antragsberechtigt

- Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an neu errichteten selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen
- Ersterwerber von neu errichteten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z. B. Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investoren).

Förderung

Zinsverbilligte Kredite (mit Tilgungszuschuss)

- Finanzierungsanteil: 100 % der Bauwerkskosten (Baukosten ohne Grundstück), max. € 120.000,- pro Wohneinheit

INFO

Kostenfreie Servicenummer:

Telefon (08 00) - 539 90 02

Kontaktadresse für weitere Informationen:

www.kfw.de



Förderfähige KfW-Effizienzhäuser¹⁾

Anforderungen	Tilgungszuschuss
KfW-Effizienzhaus 55 - Jahresprimärenergiebedarf Q_p : 55 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV - Transmissionswärmeverlust H_T' : 70 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV	15 %
KfW-Effizienzhaus 40 - Jahresprimärenergiebedarf Q_p : 40 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV - Transmissionswärmeverlust H_T' : 55 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV	20 %
KfW-Effizienzhaus 40 Plus wie KfW-Effizienzhaus 40 zzgl. Plus Paket Plus Paket: - Stromerzeugende Anlage auf Basis erneuerbarer Energien, Mindestertrag 500 kWh/WE + 10 kWh x AN - Stationäres Batteriespeichersystem (Stromspeicher), nutzbare Speicherkapazität: PV-Peakleistung und/ oder Leistung Windkraftanlage multipliziert mit einer Stunde - Zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung: $\geq 80\%$ - Visualisierung von Stromerzeugung und Stromverbrauch über ein entsprechendes Benutzerinterface	25 %

- Der Antrag ist **vor Beginn des Vorhabens** bei einem Finanzierungsinstitut (Bank, Sparkasse, Versicherung) zu stellen. Im Rahmen der Planung, Antragstellung und Durchführung der geförderten Vorhaben ist die Unterstützung durch einen Sachverständigen (**Energieeffizienz-Experten**) erforderlich.

¹⁾ nicht förderfähig ist die Errichtung oder der Erstbetrieb eines Wohngebäudes mit ölbetriebener Heizungsanlage

KfW-Förderprogramme

KfW-Programm – Energieeffizient Sanieren (Nr. 430, 151/152, 167, 431)

Was wird gefördert?



Förderfähige Gebäude

Für das zu sanierende Gebäude wurde vor dem 1.2.2002 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet.

Antragsberechtigt

- **bei Kreditvariante mit Tilgungszuschuss (Nr. 151/152)**
 - Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen
 - Ersterwerber von sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investoren).

- **bei Zuschussvariante (Nr. 430)**

Natürliche Personen als Eigentümer oder Ersterwerber von:

 - Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal zwei Wohneinheiten
 - Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften

Was sind Einzelmaßnahmen?

- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen (sofern diese älter als zwei Jahre sind)
- Wärmedämmung von Wänden
- Wärmedämmung von Dachflächen
- Wärmedämmung von Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster und Außentüren
- Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme

Förderfähige Maßnahmen

Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Nicht förderfähig ist die Sanierung zum Effizienzhaus mit einer ölbetriebenen Heizungsanlage. Bei der Nutzung von erneuerbaren Energien werden Maßnahmen, die über das MAP bezuschusst werden, nicht gefördert. Weiterhin werden keine Nachtspeicherheizungen, Gas-Niedertemperaturkessel, Kohle- und Elektroheizungen, Kaminöfen sowie Anlagen zur Stromerzeugung, wie z. B. PV und KWK-Anlagen, gefördert.

Förderung

Zuschuss oder zinsverbilligtes Darlehen (mit Tilgungszuschuss)

- Basis: 100 % der förderfähigen Investitionskosten
- max. € 120.000,- pro Wohneinheit bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus
- max. € 50.000,- pro Wohneinheit bei Einzelmaßnahmen

KfW-Förderprogramme

Fördersätze

Anforderungen	Tilgungszuschuss bei Kreditvarianten	Zuschuss
Einzelmaßnahmen	20 %	20 % (max. € 10.000,- pro Wohneinheit)
KfW-Effizienzhaus 115 - Jahresprimärenergiebedarf Q_p : 115 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV - Transmissionswärmeverlust H_T : 130 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV	25 %	25 % (max. € 30.000,- pro Wohneinheit)
KfW-Effizienzhaus Denkmal - Jahresprimärenergiebedarf Q_p : 160 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV - Transmissionswärmeverlust H_T : 175 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV	25 %	25 % (max. € 30.000,- pro Wohneinheit)
KfW-Effizienzhaus 100 - Jahresprimärenergiebedarf Q_p : 100 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV - Transmissionswärmeverlust H_T : 115 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV	27,5 %	27,5 % (max. € 37.000,- pro Wohneinheit)
KfW-Effizienzhaus 85 - Jahresprimärenergiebedarf Q_p : 85 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV - Transmissionswärmeverlust H_T : 100 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV	30 %	30 % (max. € 36.000,- pro Wohneinheit)
KfW-Effizienzhaus 70 - Jahresprimärenergiebedarf Q_p : 70 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV - Transmissionswärmeverlust H_T : 85 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV	35 %	35 % (max. € 42.000,- pro Wohneinheit)
KfW-Effizienzhaus 55 - Jahresprimärenergiebedarf Q_p : 55 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV - Transmissionswärmeverlust H_T : 70 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV	40 %	40 % (max. € 48.000,- pro Wohneinheit)

Antragstellung vor Vorhabensbeginn

- Kredit und Tilgungszuschüsse: über ein Finanzierungsinstitut Ihrer Wahl
- Zuschuss: direkt bei der KfW

Antragsstellung, Durchführung und Nachweis einer energetischen Fachplanung und Baubegleitung durch einen Energieeffizienz-Experten erforderlich.

Energieeffizient Bauen und Sanieren – Baubegleitung (Nr. 431) (nur möglich in Verbindung mit Programm-Nr. 430, 151/152 und 153)

Förderung

- die **energetische Fachplanung und Baubegleitung** durch einen Energieeffizienz-Experten mit einem Zuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten, aber max. € 4.000,- je Antragsteller **und** Investitionsvorhaben

Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit (Nr. 167)

Das Förderprogramm dient der **Finanzierung von Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien** bis zu € 50.000,- Kreditbeitrag und kann in **Ergänzung** zu Zuschüssen aus dem Marktanzreizprogramm zur „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ des BAFA genutzt werden (siehe S. 10–18).

Kombination mit anderen Förderprogrammen

Maßnahme	KfW-Förderung	BAFA Förderung
Energieeffizient Bauen (Nr. 153) Errichtung/Herstellung eines KfW-Effizienzhauses	ja	ja ¹⁾
Energieeffizient Sanieren (Nr. 430, 151) Sanierung zum KfW-Effizienzhaus	ja ²⁾	ja ²⁾
Energieeffizient Sanieren (Nr. 430, 152) Heizungserneuerung als Einzelmaßnahme erneuerbarer Energien, Gas-Hybridheizung, Gas-Brennwertheizung „Renewable Ready“	nein	ja
Energieeffizient Sanieren (Nr. 167) Ergänzungskredit für Heizungserneuerung als Einzelmaßnahme mit erneuerbaren Energien	ja	ja

INFO

Kostenfreie Servicenummer: Telefon (0800)-5399002
Kontaktadresse für weitere Informationen: www.kfw.de

¹⁾ nur bei Ausweisung „Förderung im Neubau“

²⁾ gleichzeitige Förderung eines Fördertatbestandes über KfW und BAFA ist nicht möglich

BAFA-Förderprogramme

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien (MAP)

Das **BAFA** fördert Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt in Form von nicht rückzahlbaren **Zuschüssen anteilig der förderfähigen Kosten**.

Was wird gefördert?

- Gas-Brennwertheizungen („Renewable Ready“) (mehr Infos S. 13)
- Gas-Hybridheizungen (mehr Infos S. 14)
- Solarkollektoranlagen (mehr Infos S. 15)
- Biomasse-Anlagen (mehr Infos S. 16)
- Effiziente Wärmepumpen (mehr Infos S. 17)
- Erneuerbare Energien Hybridheizungen (EE-Hybride) (mehr Infos S. 18)

Antragsberechtigt

- Privatpersonen
- Wohnungseigentümergeinschaften
- freiberuflich Tätige
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände
- Unternehmen
- Gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften

Förderung

Nicht rückzahlbare Zuschüsse als Anteilfinanzierung auf Basis der förderfähigen Kosten (Förderquoten):

- max. € 50.000 (brutto) pro Wohneinheit bei Wohngebäuden
- max. € 3,5 Mio. (brutto) bei Nichtwohngebäuden

Marktanreizprogramm BAFA

Förderfähige Kosten sind die Anschaffungskosten, die Ausgaben für die Installation und Inbetriebnahme, für die Einbindung von Experten für die Fachplanung und Baubegleitung, sowie Ausgaben für notwendige Umfeldmaßnahmen.

Darunter fallen Kosten und Ausgaben für:

- Deinstallation und Entsorgung von Altanlagen,
- Bohrungen für Erdwärmesonden,
- Optimierungen des Heizungsverteilsystems einschließlich Durchführung des hydraulischen Abgleichs,
- Austausch von Heizkörpern bzw. Einbau von Flächenheizungen,
- Verrohrungen bzw. Anschlussleitungen,
- Einbau eines Warmwasserspeichers,
- Austragung, Förderung und Zufuhr des Brennstoffs bei Biomasseanlagen,
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR),
- Gebäudeautomation, Energiemanagementsysteme,
- Brennstoffaufbewahrung,
- Abgassysteme und Schornsteine.

Auflistung ist nicht vollständig. Einige Kosten werden nur bei der Errichtung einer Anlage im Gebäudebestand angerechnet. Detaillierte Informationen auf der Homepage des BAFA.



Marktanreizprogramm BAFA

Förderübersicht

Anlagenart	Gebäudebestand		Neubau	
	Fördersatz ¹⁾	Fördersatz mit Austauschprämie Ölheizung ¹⁾	Fördersatz ¹⁾	
Biomasseanlage oder Wärmepumpenanlage	35 %	45 %	35 %	
Solarkollektoranlage ²⁾	30 %	–	30 %	
Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE-Hybride) ³⁾	35 %	45 %	35 %	
Gas-Hybrid- heizung	mit erneuerbarer Wärmeerzeugung	30 % ⁵⁾	40 % ⁵⁾	–
	mit späterer Einbindung der erneuerbaren Wärmeerzeugung (Renewable Ready) ⁴⁾	20 % ⁶⁾	–	–

¹⁾ Die Fördersätze beziehen sich auf die förderfähigen Kosten für die beantragte Maßnahme.

²⁾ Da eine Solarkollektoranlage nie allein die gesamte Heizlast eines Gebäudes tragen kann, wird hier keine Austauschprämie gewährt.

³⁾ Kombination einer Biomasse-, Wärmepumpen- und/oder Solarkollektoranlage.

⁴⁾ Renewable Ready: Installiert wird eine Gasbrennwertheizung mit Speicher und Steuerungs- und Regelungstechnik für die spätere Einbindung eines erneuerbaren Wärmeerzeugers.

⁵⁾ Gilt für die gesamte förderfähige Anlage, inkl. erneuerbarer Wärmeerzeuger.

⁶⁾ Gilt für die gesamte förderfähige Anlage, ohne den später zu errichtenden erneuerbaren Wärmeerzeuger.

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 31.12.2019.

Anträge können ab 2.1.2020 ausschließlich über das elektronische Antragsformular gestellt werden. Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen.



Förderung von Gas-Brennwertheizungen („Renewable Ready“)

Gebäudebestand

Anlagenart	Förderquote
Errichtung von Anlagen mit Gas-Brennwerttechnik mit Vorbereitungen zur zukünftigen Nutzung von erneuerbaren Energien (Gas-Hybridheizungen)	20 %

Fördervoraussetzung:

- η_s des Gasbrennwertkessels: mind. 92 %
- Nachweis der Durchführung des hydraulischen Abgleichs
- Einbau einer hybridfähigen Steuerungs- und Regelungstechnik für den künftigen erneuerbaren Anteil des Heizsystem
- Einbau eines Warmwasserspeichers für die künftige Einbindung erneuerbarer Energien.
- Vorlage eines Konzepts zur Erweiterung des Heizsystems zu einer Gas-Hybridheizung
- **Erweiterung zur Gas-Hybridheizung muss innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme erfolgen**

Marktanreizprogramm BAFA

Förderung Gas-Hybridheizungen

Gebäudebestand

Anlagenart	Förderquote
Errichtung von Anlagen mit Gas-Brennwerttechnik und einer oder mehreren Technologie-Komponenten zur Nutzung erneuerbarer Energien (Solar-, Wärmepumpe oder Biomasse-Anlage)	30 %
bei gleichzeitigem Austausch einer öl-betriebenen Heizungsanlage gegen eine Gas-Hybridheizung (Austauschprämie Ölheizung)	40 %

Fördervoraussetzung:

- η_5 des Gasbrennwertkessels: mind. 92 %;
- Thermische Leistung der erneuerbaren Technologie-Komponente mind. 25 % (bezogen auf die Gebäudeheizlast)
- Wärmeerzeugungs-Komponenten der Hybridheizung müssen über eine gemeinsame Steuerung verfügen
- Nachweis der Durchführung des hydraulischen Abgleichs



Förderung von Solarkollektoranlagen

Gebäudebestand

Anlagenart	Förderquote
Errichtung von Anlagen ab 3 qm Bruttokollektorfläche zur ausschließlichen Warmwasserbereitung ^{a)}	30 %
Errichtung von Anlagen für alle sonstigen Verwendungszwecke (Raumheizung, komb. Warmwasserbereitung und Raumheizung, Kälteerzeugung, Wärmenetzführung) ^{b)}	30 %
Erweiterung von Anlagen um mind. 4 qm Bruttokollektorfläche	30 %

^{a)} Mindestspeichervolumen von 200 l

^{b)} Mindestkollektorfläche von 9 qm (Flachkollektoren) bzw. 7 qm (Vakuumröhren- und Vakuumflächenkollektoren) und Mindestspeichervolumen von 40 l/qm (Flachkollektoren) bzw. 50 l/qm (Vakuumröhren- und Vakuumflächenkollektoren)

Solarkollektoranlagen in ölbetriebenen Heizungsanlagen werden ebenfalls gefördert.

Neubau

Anlagenart	Förderquote
Errichtung von großen Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche von mindestens 20 qm zur Raumheizung oder Warmwasserbereitung bei Wohngebäuden mit mind. drei Wohneinheiten oder Nichtwohngebäuden mit mind. 500 qm Nutzfläche	30 %
Errichtung von großen Anlagen bei Erreichung eines solaren Deckungsanteiles von mind. 50 % in Gebäuden (Solaraktivhaus) mit $H'_{T,ff}$ 70 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV 2016, Anlage 1, Tabelle 2	30 %

Anlagen ab 40 qm können alternativ über das KfW-Programm Erneuerbare Energien, Programmteil Premium gefördert werden.

Alternativ: ertragsabhängige Förderung bei großen Anlagen (mind. 20 qm Bruttokollektorfläche)

(Gebäudebestand und Neubau):

Förderbetrag = Anzahl Module x € 0,45 x jährl.

Kollektorertrag

(gem. Solar Keymark Datenblatt, Standort Würzburg, bei Kollektortemperatur von 50 °C)

Marktanreizprogramm BAFA

Förderung von Biomasse-Anlagen

Gebäudebestand

Anlagenart	Förderquote
Errichtung oder Erweiterung von Biomasseanlagen für die thermische Nutzung ab 5 kW Nennwärmeleistung: - Kessel zur Verbrennung von Pellets und Hackschnitzeln ^{a)} - Pelletöfen mit Wassertasche - Kombinationskessel zur Verbrennung von Pellets bzw. Hackschnitzel und Scheitholz - Emissionsarme Scheitholzkessel ^{b)} - sekundäre Bauteile im Abgasweg für die Brennwertnutzung - Elektrostatische Abscheider, filternde Abscheider, Abgaswäscher	35 %
bei gleichzeitigem Austausch einer öl-betriebenen Heizungsanlage gegen eine vorgenannte Biomasseanlage (Austauschprämie Ölheizung)	45 %

Nachweis des hydraulischen Abgleichs erforderlich.

^{a)} nur Anlagen mit Pufferspeicher(n) mit einem Mindestvolumen von 30 l/kW

^{b)} nur Anlagen bei Einhaltung eines Staubemissionsgrenzwertes von max. 15 mg/m³ (Typprüfung) sowie mit einer Leistungs- und Feuerungsregelung und einem Pufferspeicher mit einem Mindestvolumen von 55 l/kW

Neubau

Anlagenart	Förderquote
Anlagen oder Einrichtungen mit einem kondensierenden Abgaskondensator oder -wäscher („ Brennwertnutzung “) (in der Feuerstätte integriert oder sekundär im Abgasweg eingebaut)	35 %
Anlagen oder Einrichtungen mit sekundärer Partikelabscheidung (in der Feuerstätte integriert oder sekundär im Abgasweg eingebaut)	35 %

Nachweis des hydraulischen Abgleichs erforderlich.

Förderung von effizienten Wärmepumpen

Gebäudebestand

Anlagenart	Förderquote
Luft-/Wasser-Wärmepumpen (JAZ \geq 3,5)	35 %
Sole-/Wasser- und Wasser-/Wasser-Wärmepumpen (bei Wohngebäuden: JAZ \geq 3,8, bei Raumheizung in Nichtwohngebäuden: (JAZ \geq 4,0)	35 %
Gasbetriebene Wärmepumpen (bei Wohngebäuden: JAZ \geq 1,25, bei Raumheizung in Nichtwohngebäuden: (JAZ \geq 1,3)	35 %
bei gleichzeitigem Austausch einer öl-betriebenen Heizungsanlage gegen eine vorgenannte Wärmepumpe (Austauschprämie Ölheizung)	45 %

Wärmepumpen zur ausschließlichen Trinkwarmwasserbereitung werden nicht gefördert. Nachweis des hydraulischen Abgleichs erforderlich.

Neubau

Anlagenart	Förderquote
Wärmepumpen mit hohen Jahresarbeitszahlen (Elektrowärmepumpe: JAZ \geq 4,5; gasbetriebene Wärmepumpe: JAZ \geq 1,5)	35 %
Elektrowärmepumpen mit verbesserter Systemeffizienz (Wärmepumpe mit zusätzlichen Anlagenteilen bzw. Sonderbauformen, die eine verbesserte Systemeffizienz erreichen und damit einen Beitrag zur Reduzierung des Strombedarfs und der Netzlast insbesondere während der kalten Wintertage leisten; entsprechend BAFA-Liste)	35 %

Wärmepumpen zur ausschließlichen Trinkwarmwasserbereitung werden nicht gefördert. Nachweis des hydraulischen Abgleichs erforderlich.

Marktanreizprogramm BAFA

Erneuerbare Hybridheizungen (EE-Hybride)

Gebäudebestand

Anlagenart	Förderquote
Errichtung von Kombinationen erneuerbarer Heizungs-systeme (effiziente Wärmepumpen, Biomasse-Anlagen, Solarkollektoranlagen)	35 %
bei gleichzeitigem Austausch einer öl-betriebenen Heizungsanlage gegen eine vorgenannte Kombination (Austauschprämie Ölheizung)	45 %

Es gelten die technischen Anforderungen an die Einzeltechnologien.

Neubau

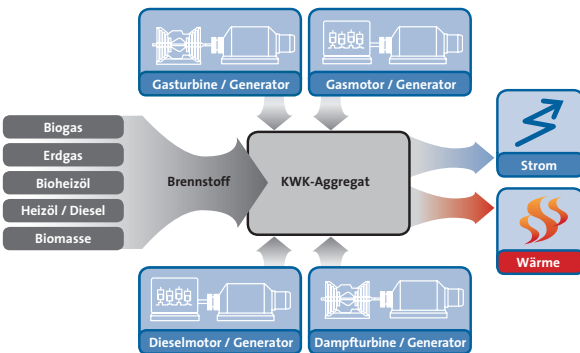
Anlagenart	Förderquote
Errichtung von Kombinationen erneuerbarer Heizungs-systeme (effiziente Wärmepumpen, Biomasse-Anlagen, Solarkollektoranlagen)	35 %

Es gelten die technischen Anforderungen an die Einzeltechnologien.

Förderung Mini-KWK BAFA

Was sind KWK-Anlagen?

Mini-KWK-Anlagen sind stromerzeugende Heizungsanlagen. Durch diese Kombination kann die eingesetzte Energie, z. B. Erdgas, sehr effizient genutzt werden. CO₂-Reduzierung und die Einsparung von Primärenergie sind die Hauptvorteile.



INFO

Kontaktadresse für weitere Informationen:
www.bafa.de

Förderung Mini-KWK BAFA

Fördermaßnahmen über BAFA

- Vergütung für den Strom aus KWK-Anlagen, der in das Stromnetz eingespeist und selbst genutzt wird (KWKG-Vergütung)
- Investitionszuschuss für den Kauf von Mini-KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 20 Kilowatt (Mini-KWK-Richtlinie) (mehr Infos S. 21–23)

KWK-Vergütung

Für den in das Netz eingespeisten und selbstgenutzten Strom erhält der Betreiber der KWK-Anlage vom örtlichen Netzbetreiber eine auf Grundlage des KWK-Gesetzes festgelegte Vergütung. Diese setzt sich aus dem vom Netzbetreiber gezahlten üblichen Preis je kWh, dem geldwerten Vorteil, den dieser durch die dezentrale Einspeisung hat (vermiedenes Netznutzungsentgelt) und dem KWK-Zuschlag zusammen.

Fördermaßnahme über KfW

- KfW-Programm 433 – Zuschuss Brennstoffzelle (mehr Infos S. 24–25)



Investitionszuschuss (Mini-KWK-Richtlinie bis 20 kW_{el})¹⁾

Die Förderung erfolgt mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse. Die Fördersätze je installierter kW_{el} sind für die jeweiligen Leistungsbereiche wie folgt festgelegt.

Basisförderung je installiertem kW_{el} für die jeweiligen Leistungsbereiche

Leistung Min [kW _{el}]	Leistung Max [kW _{el}]	Förderbetrag je kW _{el} kumuliert über die Leistungsstufen
> 0	≤ 1	€ 1.900,-
> 1	≤ 4	€ 300,-
> 4	≤ 10	€ 100,-
> 10	≤ 20	€ 10,-

Berechnungsbeispiel einer KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung von 6,0 kW_{el}

Förderung für die erste kW_{el}:
1 x € 1.900,- = € 1.900,-

Für weitere 3 kW_{el}:
3 x € 300,- = € 900,-

Für weitere 2 kW_{el}:
2 x € 100,- = € 200,-

Zuschuss = € 3.000,-

Fördervoraussetzungen für Mini-KWK-Anlagen:

- Installation in Bestandsbauten (Bauantrag vor dem 1.1.2009 gestellt)
- Lage außerhalb von Gebieten mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme
- Einsatz einer Messeinrichtung zur Erfassung der Stromerzeugung im KWK-Prozess
- Einsatz von Umwälzpumpen, die den Energieeffizienzindex gemäß Ökodesign-Richtlinie nicht überschreiten
- Auflistung in der BAFA-Liste „Liste der förderfähigen KWK-Anlagen bis einschließlich 20 kW_{el}“
 - www.bafa.de/bafa/de
- keine Förderung der Anlage über das EEG
- Betreuung über einen Wartungsvertrag
- Durchführung eines hydraulischen Abgleichs für das Heizungssystem, sofern ein bestehender Kessel ersetzt, ein neuer Heizungskessel eingebaut oder die Heizkreisverteilung erneuert wird

¹⁾ Brennstoffzellenheizsysteme werden über das KfW-Programm Nr. 433 – Zuschuss Brennstoffzelle gefördert

Förderung Mini-KWK BAFA

- Vorhandensein eines Wärmespeichers mit einem Speichervolumen von mindestens 60 Litern bezogen auf Wasser als Speichermedium pro kW thermischer Leistung. Bei KWK-Anlagen mit mehr als 26,7 kW thermischer Leistung ist ein Speichervolumen von 1.600 Litern ausreichend
- ab 10 kW_{el} muss die KWK-Anlage über Informations- und Kommunikationstechnik verfügen, um Signale des Strommarktes zu empfangen und technisch in der Lage sein, auf diese zu reagieren



Bonusförderung

Die **Bonusförderung „Wärmeeffizienz“** wird für Anlagen gewährt, die folgende Anforderungen erfüllen:

- Vorhandensein eines serienmäßigen oder nachgerüsteten (zweiten) Abgaswärmetauschers zur Brennwertnutzung und
- Durchführung eines hydraulischen Abgleichs für das Heizungssystem, auch wenn der bestehende Kessel verbleibt und die KWK-Anlage zusätzlich installiert wird

Die **Bonusförderung „Wärmeeffizienz“** beträgt **25 % der Basisförderung**.

Die **Bonusförderung „Stromeffizienz“** wird für Anlagen gewährt, die folgende Anforderungen erfüllen:

- Nachweis des geforderten elektrischen Wirkungsgrades bei Nennleistung gemäß der zertifizierten technischen Leistungsdaten der KWK-Anlage anhand folgender Tabelle

Fördervoraussetzungen Bonusförderung „Stromeffizienz“

Leistung Min [kW_{el}]	Leistung Max [kW_{el}]	elektrischer Wirkungsgrad bei Nennleistung gemäß der zertifizierten technischen Leistungsdaten der KWK-Anlage
> 0	≤ 1	> 31 %
> 1	≤ 4	> 31 %
> 4	≤ 10	> 33 %
> 10	≤ 20	> 35 %

Die **Bonusförderung „Stromeffizienz“** beträgt 60 % der Basisförderung.



KfW-Programm 433 – Zuschuss Brennstoffzelle

Gefördert wird der Einbau von stationären Brennstoffzellensystemen

- in den Leistungsklassen von 0,25 bis 5,0 kW elektrischer Leistung
- in neuen oder bestehenden Wohngebäuden
- als integrierte Geräte und als Beistellgeräte (ergänzt durch weiteren Wärmeerzeuger)

Antragsberechtigt sind Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten

- Ein- und Zweifamilienhäusern (mit maximal 2 Wohneinheiten)
- Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften

Der Zuschuss setzt sich zusammen aus

- einem Festbetrag (Grundförderung) von € 5.700,- und
- einem leistungsabhängigen Betrag (Zusatzförderung) von € 450,- je angefangener 100 W_{el}

Beispiele Brennstoffzelle:

0,25 kW_{el}: € 7.050,-

1,00 kW_{el}: € 10.200,-

0,70 kW_{el}: € 8.850,-

1,50 kW_{el}: € 12.450,-

Förderfähig sind:

- Kosten für den Einbau des Brennstoffzellensystems
- bei integrierten Geräten auch die Kosten für den weiteren Wärmeerzeuger (z. B. Brennwertkessel)
- Kosten für den Vollwartungsvertrag in den ersten 10 Jahren
- Kosten für die Leistungen des Energieeffizienz-Experten (Antragstellung, Bestätigung)

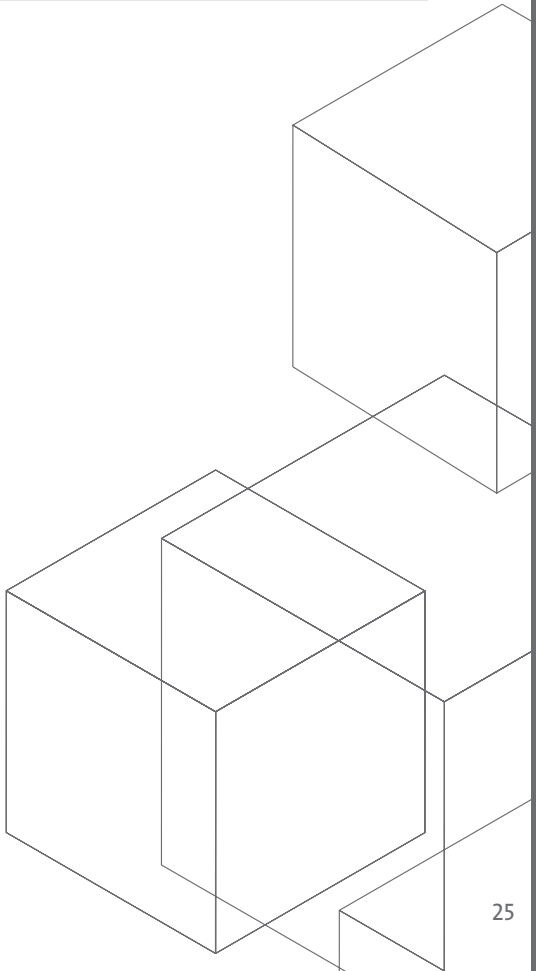
Es werden maximal 40 % der förderfähigen Kosten bezuschusst, max. Förderbetrag € 28.200. Es ist ausschließlich die Kombination mit der Vergütung nach dem KWKG möglich.

Anforderungen an das Brennstoffzellensystem

- Gesamtwirkungsgrad $\eta \geq 0,82$ und elektrischer Wirkungsgrad $\eta_{el} \geq 0,32$
- Vollwartungsvertrag mit Mindestlaufzeit von 10 Jahren
- Durchführung hydraulischer Abgleich (Verfahren A zulässig)

INFO

Ausführliche Informationen unter www.kfw.de/433



Förderung der Heizungsoptimierung bestehender Anlagen BAFA

Richtlinie über die Förderung der Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und hydraulischen Abgleich

Was wird gefördert?

- Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente
 - Umwälzpumpen und
 - Warmwasser-Zirkulationspumpen
- Heizungsoptimierung durch einen hydraulischen Abgleich bei bestehenden Heizsystemen. In Verbindung mit dem hydraulischen Abgleich können zusätzliche Investitionen und Optimierungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen gefördert werden. Dabei handelt es sich um die Anschaffung und die fachgerechte Installation von:
 - voreinstellbaren Thermostatventilen, Einzelraumtemperaturreglern, Strangventilen
 - Technik zur Volumenstromregelung
 - separater Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik und Benutzerinterfaces
 - Pufferspeichern
 - die professionelle Einstellung der Heizkurve

Wer ist antragsberechtigt?

- Privatpersonen
- Unternehmen
- freiberuflich Tätige
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- sonstige juristische Personen des Privatrechts

Wie hoch ist die Förderung?

30 % der förderfähigen Ausgaben im Zusammenhang mit beiden Fördertatbeständen max. € 25.000,- pro Vorgang.

Das müssen Sie beachten

- der Antrag muss **vor Durchführung** der Maßnahme gestellt werden
- die Heizanlage muss seit **mindestens zwei Jahren** installiert sein
- ein hydraulischer Abgleich **im Neubau** ist über dieses Programm **nicht** förderfähig
- der hydraulische Abgleich und der Einbau der Pumpe muss von **Fachkräften** durchgeführt werden
- die neue Pumpe **muss förderfähig** sein – eine Liste mit entsprechenden Pumpen findet sich auf der BAFA-Homepage
- Förderung nur von **Neu-Geräten**, keine gebrauchten Pumpen
- Rechnung erforderlich, die nur förderfähige Maßnahmen enthalten darf
- Gültigkeit: 1. August 2016 bis 31. Dezember 2020
- weitere Infos auf:
www.bafa.de/bafa/de/energie/energieeffizienz



Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen in selbstgenutzten Gebäuden

§ 35c EstG

Was wird gefördert?

Aufwendungen zur energetischen Modernisierung **bei selbstgenutzten Wohngebäuden, welche mindestens 10 Jahre alt sind**. Gefördert werden nachfolgende Einzelmaßnahmen:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern sie älter als zwei Jahre sind.

Bei der Erneuerung der Heizungsanlage sind nachfolgende Anlagen förderfähig:

- Solarkollektoranlagen
- Biomasseanlagen
- Wärmepumpen
- Gasbrennwerttechnik („Renewable Ready“)
- Gas-Hybridanlagen
- Brennstoffzellen
- Mini-Kraft-Wärmekopplung – Mini KWK (Blockheizkraftwerke)

Die Mindestanforderungen an die vorzunehmenden Einzelmaßnahmen sowie die Anforderung an ein Fachunternehmen sind in der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – ESanMV beschrieben. Die Mindestanforderungen entsprechen weitgehend den technischen Anforderungen in den vorgenannten Förderprogrammen zu den Einzeltechnologien.

Förderung

Abzug von **20 % der Aufwendungen von der Steuerschuld über drei Jahre** (1. und 2. Kalenderjahr jeweils 7 %, 3. Kalenderjahr 6 %).

Beispiel: Die Aufwendungen für die Sanierungsmaßnahme betragen € 10.000,-.

Im Jahr der Investition kann die Steuerschuld um € 700,- reduziert werden, im Folgejahr um ebenfalls € 700,- und im darauf folgenden Jahr um € 600,-.

Ergänzend können für Energieberatung, Fachplanung und Baubegleitung 50 % der Kosten von der Steuerschuld abgezogen werden.

Begrenzung des Abzugs der Steuerschuld auf **€ 40.000 pro Gebäude**.

Eine Kumulierung der Steuerermäßigung mit den vorgenannten Förderprogrammen von BAFA und KfW ist nicht möglich.

Fördervoraussetzungen

Als Nachweis für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ist dem Finanzamt eine Bescheinigung des ausführenden Unternehmens (Fachunternehmerbescheinigung), eine Rechnung des Fachunternehmens über die förderungsfähigen energetischen Maßnahmen sowie ein Nachweis über die Zahlung der Rechnung per Bank-Überweisung vorzulegen.

Info-Adressen

Ministerien

**Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie (BMWi)**

■ www.bmwi.de

**Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat (BMI)**

■ www.bmi.bund.de

**Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare
Sicherheit (BMU)**

■ www.bmu.de

**Energieberatung und Infos
Deutsche Energie
Agentur GmbH (dena)**

Chausseestr. 128 a, 10115 Berlin

■ www.dena.de

**Förderprogramme vom Bund
KfW Bankengruppe**

■ www.kfw.de

Hotline: (0800) - 539 90 02 (kostenfrei)

**Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle (BAFA)**

Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn

■ www.bafa.de

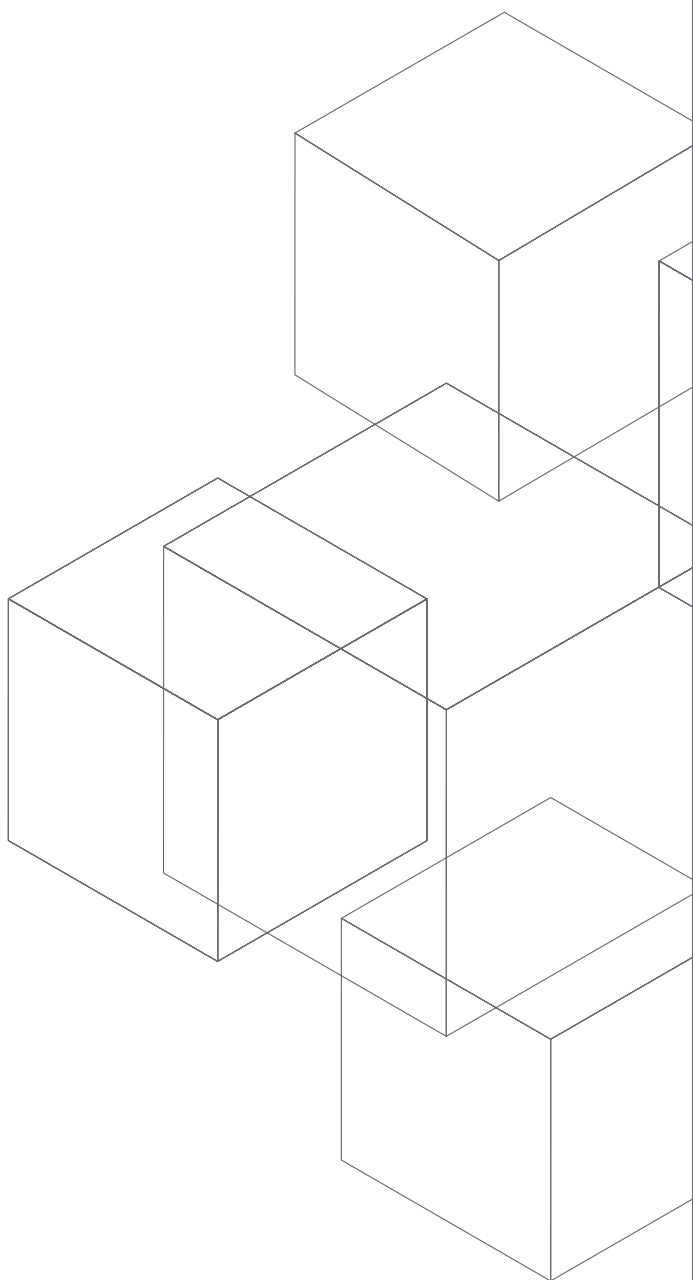
Hotline: (0 6196) - 9 08 - 16 25 (Marktanreizprogramm)

(0 6196) - 9 08 - 17 98 (Investitionszuschuss

Mini-KWK-Anlagen)

(0 6196) - 9 08 - 10 01 (Heizungsoptimierung)





www.bdh-koeln.de

Herausgeber: Interessengemeinschaft Energie Umwelt
Feuerungen GmbH, Frankfurter Straße 720-726, 51145 Köln



BDH

Bundesverband der
Deutschen Heizungsindustrie

Frankfurter Straße 720-726

51145 Köln

Tel.: (0 22 03) - 9 35 93 - 0

Fax: (0 22 03) - 9 35 93 - 22

E-Mail: info@bdh-koeln.de

Internet: www.bdh-koeln.de